

# Merkblatt zur Sorgeerklärung gemäß § 1626 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

## 1. Allgemeines

Mit der Abgabe einer Sorgeerklärung können Mutter und Vater gemeinsam das Sorgerecht für ihr gemeinsames minderjähriges Kind ausüben, auch wenn sie nicht miteinander verheiratet sind.

Es ist Ihre gemeinsame Entscheidung; nicht die des Jugendamtes oder eines Gerichtes. Dies heißt natürlich auch: Gegen den Willen der Mutter ist ein gemeinsames Sorgerecht für das Kind nur möglich, wenn die Eltern einander heiraten (§ 1626 a Abs. 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder das Familiengericht im Rahmen einer gerichtlichen Entscheidung den Eltern die elterliche Sorge gemeinsam überträgt (1626 a Abs. 1 Nr. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

### **Aber Vorsicht:**

Auch wenn ein Zusammenleben der Eltern bei der Sorgeerklärung nicht Voraussetzung ist: gemeinsames Sorgerecht bedeutet auch gemeinsame Pflichten. Nur dann, wenn beide Elternteile sich wirklich gemeinsam um das Kind bemühen, ist eine Sorgeerklärung sinnvoll.

Gibt es zu einem späteren Zeitpunkt einen Streit um das Sorgerecht, so entscheidet auf Antrag eines der beiden Elternteile das Familiengericht. Das bedeutet: Eine einmal abgegebene Erklärung kann man nicht einseitig, also gegen den Willen des anderen wieder rückgängig machen.

## 2. Voraussetzungen der Sorgeerklärung

Beim Kind muss es sich um ein Kind handeln, dessen Eltern bei seiner Geburt nicht miteinander verheiratet waren. Das Kind muss zum Zeitpunkt der Sorgeerklärung unter der alleinigen elterlichen Sorge der Mutter stehen, d. h. es muss zum einen noch minderjährig sein, zum anderen darf keine gerichtliche Entscheidung über die elterliche Sorge (§§ 1671, 1672, 1696 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches) ergangen sein.

Eine Sorgeerklärung ist auch möglich, wenn die Mutter nur aufgrund ihrer Minderjährigkeit die elterliche Sorge noch nicht ausüben kann.

Es ist nicht erforderlich, dass die Kindeseltern einen gemeinsamen Haushalt führen. Die Staatsangehörigkeit der Eltern ist ebenfalls ohne Belang.

## 3. Form der Sorgeerklärung

Die Sorgeerklärung ist in urkundlicher Form vor der Urkundsperson eines Jugendamtes oder vor einem Notar möglich. Die Erklärung kann gemeinsam durch beide Elternteile oder durch jeden einzeln abgegeben werden. Dies kann auch bei unterschiedlichen Jugendämtern oder Notaren der Fall sein. Bei einzeln abgegebenen Sorgeerklärungen ist die gemeinsame elterliche Sorge erst dann rechtswirksam, wenn beide Elternteile derartige Erklärungen abgegeben haben.

Ist einer der Elternteile oder sind beide Elternteile minderjährig, so bedarf es einer Zustimmungserklärung der jeweiligen gesetzlichen Vertreter (Eltern, Vormund). Diese Zustimmungserklärungen müssen in der gleichen Weise öffentlich beurkundet werden.

Für die Beurkundung ist jedes Jugendamt örtlich zuständig.

#### 4. Rechtswirkungen der Sorgeerklärung

Sobald gemeinsame Sorgeerklärungen abgegeben wurden, üben beide Elternteile die elterliche Sorge für das Kind gemeinsam aus. Eine gerichtliche oder behördliche Entscheidung erfolgt nicht.

Ist die Mutter des Kindes noch minderjährig, der Vater jedoch volljährig, endet die Vormundschaft für das Kind zugunsten alleiniger elterlicher Sorge des Vaters bis zum Eintritt der gemeinsamen Sorge, wenn die Mutter volljährig wird. Ist der Vater noch minderjährig, die Mutter jedoch volljährig, tritt die gemeinsame elterliche Sorge erst mit der Volljährigkeit des Vaters ein.

Sind beide Elternteile minderjährig, bleibt die Vormundschaft für das Kind bis zum Eintritt der Volljährigkeit eines Elternteils bestehen, der ab diesem Zeitpunkt die alleinige elterliche Sorge ausübt, bis auch der zweite Elternteil volljährig wird.

Stirbt ein Elternteil, so übt der andere die alleinige Sorge aus, ohne dass es einer gerichtlichen Entscheidung bedarf. Das gleiche gilt, wenn einem Elternteil das Sorgerecht durch das Familiengericht entzogen (§ 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder wenn durch das Gericht das Ruhen der elterlichen Sorge festgestellt wird (§§ 1673, 1674 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Führt das Kind bereits einen Familiennamen und wird die gemeinsame Sorge der Eltern erst begründet, so kann binnen drei Monaten der Name des Kindes neu bestimmt werden (§ 1617 b des Bürgerlichen Gesetzbuches).

#### 5. Alleinentscheidungsrecht

Lebt das Kind tatsächlich nur im Haushalt eines Elternteils, so behält dieser auch trotz gemeinsamer elterlicher Sorge das Alleinentscheidungsrecht in Angelegenheiten des täglichen Lebens (§ 1687 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Dies sind solche, die häufig vorkommen und keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben.

Für Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung sind und dessen Leben grundsätzlich beeinflussen, z.B. die Wahl der Religion, der Schule oder des Berufes, schwerwiegende medizinische Behandlung und Eingriffe, Fremdunterbringung (Heim, Pflegeperson, Internat), ist das gegenseitige Einvernehmen beider sorgeberechtigter Elternteile erforderlich.

##### Beispiele:

Angelegenheit von erheblicher Bedeutung	Angelegenheit des täglichen Lebens
<i>Schule/Ausbildung:</i> Wahl der Schulart und Schule, der Ausbildungsstätte, der Fächer und Fachrichtungen, Besprechung mit Lehrern über gefährdete Vertretung, Entscheidung über Internatserziehung, Wahl der Lehre und Lehrstätte	<i>Schule/Ausbildung:</i> Entschuldigung im Krankheitsfalle, Teilnahme an Sonderveranstaltungen, Notwendigkeit von Nachhilfe, unbedeutende Wahlmöglichkeiten im Rahmen des gewählten Ausbildungsgangs (z.B. Wahlfächer, Schulchor etc.)
<i>Gesundheit:</i> Operationen (außer in Eilfällen), medizinische Behandlungen mit erheblichem Risiko, grundlegende Entscheidungen der Gesundheitsvorsorge	<i>Gesundheit:</i> Behandlung leichterer Erkrankungen üblicher Art (z.B. Erkältungen), alltägliche Gesundheitsvorsorge, Routineimpfungen

Angelegenheit von erheblicher Bedeutung	Angelegenheit des täglichen Lebens
<p><i>Aufenthalt:</i></p> <p>Grundentscheidung, bei welchem Elternteil das Kind lebt, freiheitsentziehende Unterbringung</p>	<p><i>Aufenthalt:</i></p> <p>Aufenthaltsbestimmung im Einzelnen (Wahl des Wohnsitzes, Teilnahme an Ferienlager, Besuch bei Großeltern etc.)</p>
<p><i>Umgang:</i></p> <p>Grundentscheidung des Umgangs, § 1632 II (betreffend das Ob und die Dimension des Umgangs) siehe die Sondervorschriften der §§ 1684, 1685</p>	<p><i>Umgang:</i></p> <p>Einzelentscheidungen im täglichen Vollzug (z.B. Kontakte des Kindes zu den Nachbarn, Fernhalten eines unerwünschten Freundes)</p>
<p><i>Status- und Namensfragen:</i></p> <p>sind stets von erheblicher Bedeutung beachte hier auch Spezialnormen wie § 1617 II</p>	
<p><i>Fragen der Religion:</i></p> <p>beachte das Gesetz über die religiöse Kindererziehung, zuständig bei Streitigkeiten ist das Vormundschaftsgericht</p>	
<p><i>Geltendmachung von Unterhalt:</i></p> <p>siehe Spezialnorm des § 1629 II S. 2, III S. 1 allgemein ist die Geltendmachung von Unterhalt Angelegenheit von erheblicher Bedeutung</p>	
<p><i>Vermögenssorge:</i></p> <p>grundlegende Fragen der Art der Anlage von Kindesvermögen, grundlegende Fragen der Verwendung</p>	<p><i>Vermögenssorge:</i></p> <p>vergleichsweise unbedeutende Angelegenheiten (etwa Verwaltung von Geldgeschenken)</p>

Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, ist verpflichtet, den anderen über die Angelegenheiten von **erheblicher** Bedeutung zu informieren.

Bei Streit unter den Eltern kann gemäß § 1628 BGB das Familiengericht angerufen werden, das auf Antrag die Entscheidung in der streitigen Angelegenheit auf Mutter oder Vater alleine übertragen kann. Die Übertragung kann mit Beschränkungen oder mit Auflagen verbunden werden.

## 6. Gerichtlich ersetzte Sorgeerklärungen

Das Familiengericht überträgt gemäß § 1626 a Absatz 1 Nummer 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge beiden Eltern gemeinsam, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht. Trägt der andere Elternteil keine Gründe vor, die der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen können, und sind solche Gründe auch sonst nicht ersichtlich, wird vermutet, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht.

## 7. Abänderung der Sorgerechtsregelung

Einen Widerruf oder Rücktritt sehen die Bestimmungen über die Sorgeerklärung nicht vor. Ist ein Elternteil mit der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht mehr einverstanden, so kann jeder Elternteil einen Antrag auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge beim Familiengericht stellen (§ 1671 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Leben Eltern nicht nur vorübergehend getrennt und steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu, so kann jeder Elternteil beantragen, dass ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt. Dem Antrag ist stattzugeben, soweit der andere Elternteil zustimmt, es sei denn, das Kind hat das 14. Lebensjahr vollendet und widerspricht der Übertragung, oder zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Leben Eltern nicht nur vorübergehend getrennt und steht die elterliche Sorge nach § 1626a Absatz 3 der Mutter zu, so kann der Vater beantragen, dass ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt. Dem Antrag ist stattzugeben, soweit die Mutter zustimmt, es sei denn, die Übertragung widerspricht dem Wohl des Kindes oder das Kind hat das 14. Lebensjahr vollendet und widerspricht der Übertragung, oder eine gemeinsame Sorge nicht in Betracht kommt und zu erwarten ist, dass die Übertragung auf den Vater dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

## **8. Sorgerechtsregister**

Beim Jugendamt des Geburtsortes des Kindes wird ein Register über abgegebene Sorgeerklärungen geführt. Die Mutter kann eine Bescheinigung darüber verlangen, dass für ihr Kind keine Sorgeerklärungen vorliegen. Die Anfrage ist an das Jugendamt zu richten, in dessen Bezirk die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.